

RECHTE UND PFLICHTEN VON PATIENTEN UND PATIENTINNEN		PP 1
	VIELSPEZIALISIERTES KRANKENHAUS - UNABHÄNGIGE, ÖFFENTLICHE GESUNDHEITSEINRICHTUNG IN NEUSALZ	I-51
		Ausgabe: 04
		Gilt ab dem: 01.09.2023

Indem Sie als Patient/-in den Gesundheitsdienst nutzen oder um ihm bitten, haben Sie gemäß des Gesetzes vom 06. November 2008 über die Rechte des Patienten und des Patientenbeauftragten bestimmte Ansprüche, die im Rechtsgesetz beschrieben sind (d.h. im Bundesgesetzblatt der Republik Polen aus dem Jahre 2023, Absatz 1545, mit späteren Änderungen).

1. Als Patient/-in haben Sie das Recht zur Gesundheitsversorgung. Dieses Recht realisieren Sie im Bereich: Medizinische Untersuchungen, ärztliche Beratung, diagnostische Untersuchungen, ambulante und stationäre Behandlungen.

Sie haben Anspruch auf Gesundheitsleistungen,:

- die aufgrund von Lebens- oder Gesundheitsgefahr sofort erbracht werden,
- die mit gebotener Sorgfalt unter besonderen Bedingungen, die den beruflichen und gesundheitlichen Anforderungen entsprechen, erbracht werden,
- die dem aktuellen medizinischen Kenntnisstand entsprechen,
- die nach einem transparenten und objektiven Verfahren, auf Grundlage medizinischer Kriterien zur Festlegung der Reihenfolge des Leistungszugangs, erbracht werden,
- bei denen sich das medizinische Personal an den Grundsätzen der Berufsethik orientiert.

Sie haben das Recht zu verlangen, dass der Sie behandelnde Arzt die Meinung eines anderen Arztes einholt oder ein Konsilium einberuft, ebenso dass die Sie behandelnde Krankenschwester eine andere Krankenschwester oder Hebamme um eine Meinung bittet.

2. Als Patient/-in haben Sie einen Auskunftsanspruch. Patienten und Patientinnen, einschließlich Minderjährige, die das 16. Lebensjahr abgeschlossen haben, haben das Recht:

- zugängliche Informationen über seinen/ihren Gesundheitszustand, die Diagnose, über vorgeschlagene und mögliche therapeutische Maßnahmen, die vorhersehbaren Folgen ihrer Anwendung oder Unterlassung, die Ergebnisse und Prognose der Behandlung, die Rechte des Patienten und die Gesundheitsvorsorgeprogramme zu erhalten,
- zu verlangen, dass das medizinische Personal ihm/ihr keine Informationen im oben genannten Umfang erteilt.

Anspruch auf Auskunft hat ebenso eine von Ihnen bevollmächtigte Person.

Nach Erhalt der im oben genannten Umfang beschriebenen Informationen, haben Sie das Recht, dem medizinischen Fachpersonal Ihre Meinung mitzuteilen.

Sie haben als Patient/-in Anspruch darauf, frühzeitig genug Informationen über die Absicht des Arztes, sich von der Behandlung zurückzuziehen und über die Möglichkeit sich von einem anderen Arzt oder einem anderen Gesundheitsdienstleister behandeln zu lassen.

3. Als Patient/-in, als Ihr gesetzlicher Vertreter oder als Ihr tatsächlicher Vormund, haben Sie das Recht, gemäß des Arzneimittelgesetzes vom 06. September 2001 (d.h. laut dem Bundesgesetzblatt der Republik Polen aus dem Jahre 2022, Absatz 2301) die Nebenwirkungen (zdanie pozostaje bez zmian) eines Arzneimittels dem medizinischen Personal, dem Präsidenten der Registrierungsstelle für Arzneimittel, Medizin- und Biozineprodukte oder einer für die Zulassung eines Arzneimittels zuständigen Stelle zu melden.

4. Sie haben Anspruch darauf, dass alle Personen, die einen medizinischen Beruf ausüben, einschließlich derjenigen, die Gesundheitsleistungen anbieten, jegliche Informationen, die sich auf Sie beziehen und die im Zusammenhang mit der Ausübung des medizinischen Berufes über Sie eingeholt wurden, geheim zu halten.

Um das Recht auf Vertraulichkeit von Informationen auszuüben, ist das medizinische Personal dazu verpflichtet die Informationen über den Patienten/die Patientin, insbesondere über den Gesundheitszustand des Patienten/der Patientin, vertraulich zu behandeln.

Die Verpflichtung des medizinischen Personals zur Vertraulichkeit patientenbezogener Daten, gilt nicht, wenn:

- Bestimmungen gesonderter Rechtsakte es so vorsehen,
- eben diese Vertraulichkeit das Leben oder die Gesundheit des Patienten/der Patientin oder anderer Personen gefährdet,
- der Patient/die Patientin oder sein/ihr gesetzlicher Vertreter der Weitergabe der Informationen zustimmt,
- es notwendig ist, entsprechende Informationen über den Patienten/die Patientin im Zusammenhang mit der Erteilung von Gesundheitsleistungen an andere an dieser Erteilung beteiligten medizinischen Fachkräfte weiterzugeben.

Die Offenlegung der Schweigepflicht darf nur im erforderlichen Umfang erfolgen.

RECHTE UND PFLICHTEN VON PATIENTEN UND PATIENTINNEN		PP 1
	VIELSPEZIALISIERTES KRANKENHAUS - UNABHÄNGIGE, ÖFFENTLICHE GESUNDHEITSEINRICHTUNG IN NEUSALZ	I-51
		Ausgabe: 04
		Gilt ab dem: 01.09.2023

In der Regel sind Personen, die einen medizinischen Beruf ausüben, auch nach dem Tod des Patienten/ der Patientin an die Schweigepflicht gebunden, es sei denn, ein enger Verwandter stimmt der Offenlegung zu. Die Offenlegung der Schweigepflicht durch die Einwilligung eines nahen Verwandten gilt nicht, wenn dem ein anderer Verwandter widerspricht oder der Patient/ die Patientin der Offenlegung noch zu Lebzeiten widersprochen hat. Im Streitfall entscheidet ein Gericht über die Offenlegung der Informationen oder über den Umfang der Offenlegung in einem nichtprozeduralen Verfahren.

5. Als Patient/-in haben Sie Anspruch auf Erhalt, als auch auf Verweigerung von Gesundheitsleistungen. Patienten und Patientinnen, einschließlich Minderjährige, die das 16. Lebensjahr abgeschlossen haben, besitzen das Recht Untersuchungen oder anderen Gesundheitsleistungen zuzustimmen, wobei:

- diese Zustimmung erst erteilt werden kann, nachdem der Patient/ die Patientin vollständig über seinen/ihren Gesundheitszustand, wie auch über alle Behandlungsmöglichkeiten aufgeklärt worden ist,
- im Falle einer Operation und/oder einer diagnostischen Untersuchung, die mit einem höheren Risiko verbunden ist, die Zustimmung schriftlich erbracht werden muss,
- nachdem der Patient/die Patientin vollständig über seinen/ihren Gesundheitszustand, wie auch über alle Behandlungsmöglichkeiten aufgeklärt worden ist, er/sie dennoch die Untersuchung oder andere Gesundheitsleistungen verweigern kann.

Im Falle eines minderjährigen Patienten / einer minderjährigen Patientin, der/die unter vollständiger Vormundschaft steht oder nicht fähig ist, nach entsprechender Aufklärung über die Situation eine Einwilligung zu erteilen, wird das Recht zur Einwilligung gemäß der Gesetzgebung vom gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

Minderjährige Patienten/Patientinnen, die das 16. Lebensjahr abgeschlossen haben und unter vollständiger Vormundschaft stehen, geistig behindert sind, aber ausreichende Urteilsfähigkeiten besitzen oder an einer psychischen Erkrankung leiden, haben das Recht auf die Verweigerung von Gesundheitsleistungen.

Die Regeln zur Durchführung einer Untersuchung oder sonstigen Gesundheitsleistung durch einen Arzt, Sanitäter oder eine Krankenschwester, trotz fehlender Einverständniserklärung oder trotz Widerspruchs des Patienten/der Patientin sind in entsprechenden Vorschriften festgelegt.

6. Als Patient/-in haben Sie das Recht auf Achtung Ihrer Intimität und Ihrer Würde, insbesondere bei Inanspruchnahme von Gesundheitsleistungen, einschließlich:

- der Behandlung von Schmerzen und der Überwachung der Wirksamkeit einer solchen Behandlung,
- der Anwesenheit von nahen Verwandten,
- der Zustimmung zur Beteiligung anderer Personen, die keine Gesundheitsleistungen erbringen.

Das Recht des Patienten/der Patientin auf Achtung der Intimität und Würde umfasst ebenso die Verpflichtung des Krankenhauses auf ein Sterben in Frieden und Würde.

Wenn die Wahrscheinlichkeit einer epidemiologischen Bedrohung oder ein Risiko Ihrer Gesundheit besteht, kann das medizinische Fachpersonal sich weigern der Anwesenheit eines nahen Verwandten beim Erbringen von Gesundheitsleistungen zuzustimmen.

7. Sie haben das Recht auf Zugang zu medizinischen Unterlagen, die Ihre Gesundheit und die Ihnen zur Verfügung gestellten Gesundheitsleistungen betreffen. Der Leistungserbringer stellt Ihnen, Ihrem gesetzlichen Vertreter oder einer von Ihnen bevollmächtigten Person diese Unterlagen zur Verfügung. Nach dem Tod eines Patienten/einer Patientin werden die Krankenakten einer zu Lebzeiten autorisierten Person zur Verfügung gestellt oder einer Person, die zum Zeitpunkt des Todes sein/ihr gesetzlicher Vertreter war. Im Streitfall zwischen Verwandten über den Zugang zu medizinischen Unterlagen entscheidet ein entsprechendes Gericht.

Medizinische Unterlagen werden u.a. durch eine Einsichtnahme, einen Auszug, eine Kopie oder einen Ausdruck zur Verfügung gestellt.

8. Als Patient/-in haben Sie, ebenso wie Ihr gesetzlicher Vertreter, Anspruch darauf sich einer ärztlichen Beurteilung oder einem ärztlichen Gutachten zu widersetzen, insofern die Beurteilung oder das Gutachten die vom Gesetz ausgehenden Rechte und Pflichten von Patienten/Patientinnen verletzt. Der Widerspruch ist über den Patientenbeauftragten innerhalb von 30 Tagen nach Abgabe der ärztlichen Bescheinung oder des ärztlichen Gutachtens beim unter der Leitung des Patientenbeauftragten handelnden Ärzteausschusses einzureichen.

9. Sie haben das Recht auf Achtung der Privatsphäre und des Familienlebens, insbesondere:

- auf Achtung des persönlichen und telefonischen Kontaktes, wie auch der Korrespondenz mit anderen Personen, ebenso auf deren Ablehnung,

RECHTE UND PFLICHTEN VON PATIENTEN UND PATIENTINNEN		PP 1
	VIELSPEZIALISIERTES KRANKENHAUS - UNABHÄNGIGE, ÖFFENTLICHE GESUNDHEITSEINRICHTUNG IN NEUSALZ	I-51
		Ausgabe: 04
		Gilt ab dem: 01.09.2023

- auf zusätzliche Pflege, insbesondere auf:
 - a) Pflege, die keine Gesundheitsleistung an sich ist, einschließlich auf Betreuung von minderjährigen Patienten und Patientinnen, die eine Bescheinigung über den Schweregrad seiner/ihrer Behinderung haben oder von Patientinnen während der Schwangerschaft, Geburt oder des Wochenbettes,
 - b) das Recht, bei einem minderjährigen Patienten oder einer minderjährigen Patientin mit einer schweren Behinderung, als gesetzlicher Vertreter oder tatsächlicher Vormund, zu bleiben.
In der Regel trägt der Patient/die Patientin die Kosten der zusätzlichen Pflege selbst, mit Ausnahme entsprechend in den Gesetzesbestimmungen genannten Fälle.

10. Sie haben das Recht auf Seelsorge. Im Falle einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes oder bei Lebensbedrohung ist das Krankenhaus dazu verpflichtet, Ihnen die Möglichkeit zu geben sich mit einem Geistlichen Ihres Glaubens in Verbindung zu setzen.

11. Während des Krankenhausaufenthaltes haben Sie als Patient Anspruch darauf, Ihre Wertsachen im Depot des Krankenhauses aufzubewahren.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 06. November 2008 über die Rechte und Pflichten des Patienten und des Patientenbeauftragten (d.h. im Bundesgesetzblatt der Republik Polen aus dem Jahre 2023, Absatz 1545), aus deren die unteren Zeilen ein Auszug sind, sind für alle Patienten und Patientinnen in den Abteilungen des Krankenhauses in Neusalz zu finden.

Der Direktor/Die Direktorin des Krankenhauses oder ein von ihm/ihr autorisierter Arzt, kann die Ausübung der Patientenrechte in bestimmten, im Gesetzesbuch beschriebenen Fällen einschränken.

Falls Ihre Rechte verletzt wurden, haben Sie Anspruch darauf, einen Beschwerdeantrag zu stellen und zwar an:

- den Direktor/ die Direktorin des Krankenhauses,
- die Gründungsbehörde des Landkreises Neusalz,
- den Sozialrat des Krankenhauses,
- die regionale Ärztekammer der Woiwodschaft Lebus,
- die regionale Kammer der Krankenschwestern und Hebammen der Woiwodschaft Lebus,
- die Zweigstelle des nationalen Gesundheitsfonds der Woiwodschaft Lebus, mit ihrem Sitz in Grünberg – an die Beschwerde- und Antragsstelle,
- den Patientenbeauftragten.

Im Falle von ethischen Problemen, sollten Patienten und Patientinnen sich an die Ethikbeauftragten des Krankenhauses in Neusalz wenden.

Die Pflichten von Patienten und Patientinnen

- 1.** Als Patient/-in, der/die sich im Krankenhaus in Neusalz behandeln lässt, sind Sie dazu verpflichtet, den individuellen Empfehlungen von Ärzten und Krankenschwestern in Bezug auf die angewandte Diagnose, Therapie und Pflege Folge zu leisten.
- 2.** Sie sind dazu verpflichtet, dem behandelnden Arzt über dauerhaft eingenommen Medikamente, die nicht mit der Krankheit im Zusammenhang stehen, zu informieren, welche aber Ursache des Krankenhausaufenthaltes sind. Die weitere Einnahme dieser Medikamente während des Aufenthaltes muss durch den behandelnden Arzt genehmigt werden.
- 3.** Sie dürfen sich keineswegs Behandlungen ohne ärztliche Anordnung unterziehen.
- 4.** Während einer ärztlichen oder pflegerischen Visite sind Sie als Patient/-in dazu verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Informationen über Ihren Gesundheitszustand zu geben.
Das Krankenhaus haftet nicht für Schäden, die durch das Verschweigen oder Angeben falscher Informationen in Bezug auf die Gesundheit des Patienten/der Patientin entstehen.
- 5.** Sie sind dazu verpflichtet, mit dem medizinischen Personal des Krankenhauses zusammenzuarbeiten, um das Ziel der Behandlung zu erreichen.
- 6.** Als Patient/-in sind Sie dazu verpflichtet, sich um Ihre Gesundheit zu kümmern und an der Gesundheitsprophylaxe teilzunehmen.
- 7.** Sie sind dazu verpflichtet sich an bestimmten Tageszeiten auf der Station aufzuhalten, insbesondere während der ärztlichen Visite, medizinischer und pflegerischer Behandlungen und während der Mahlzeiten.
- 8.** Als Patient/-in sollten Sie die für die Mahlzeiten festgelegten Zeiten einhalten. Bettlägrige Patienten und Patientinnen essen ihre Mahlzeiten in ihrem Bett. Bei Bedarf wird das Einnehmen der Mahlzeit mit Hilfe des medizinischen Personals durchgeführt.

RECHTE UND PFLICHTEN VON PATIENTEN UND PATIENTINNEN		PP 1
	VIELSPEZIALISIERTES KRANKENHAUS - UNABHÄNGIGE, ÖFFENTLICHE GESUNDHEITSEINRICHTUNG IN NEUSALZ	I-51
		Ausgabe: 04
		Gilt ab dem: 01.09.2023

9. Sie sollten mit dem behandelnden Arzt oder der diensthabenden Krankenschwester das Einnehmen anderer, als der im Krankenhaus angebotene Lebensmittel und/oder Getränke abstimmen.
10. Sie dürfen anderen Patienten keine Lebensmittel und/oder Getränke anbieten, die von außerhalb des Krankenhauses mitgebracht wurden.
11. Aufzüge im Krankenhaus, die lediglich zum Krankenhausgebrauch sind, dürfen Sie nicht eigenmächtig nutzen.
12. Im Falle einer negativen Überprüfung der Versicherungsansprüche, sind Sie als Patient/-in dazu verpflichtet, eine Erklärung abzugeben, dass Sie das Recht auf durch öffentliche Mittel finanzierte Gesundheitsleistungen haben oder dass Sie sich bei fehlendem Recht dazu verpflichten, die Krankenhauskosten selbst zu übernehmen.
13. Solange Sie Patient/-in im Krankenhaus in Neusalz sind, können Sie von keiner Betreuung durch andere Gesundheitseinrichtungen Gebrauch machen, es sei denn die Inanspruchnahme einer solchen Betreuung erfolgt im Auftrag eines Arztes, der im Namen des Krankenhauses in Neusalz handelt.
14. Sie sind dazu verpflichtet, Stille zu wahren und sich so zu verhalten, dass weder andere Patienten und Patientinnen, noch das medizinische Personal gestört werden.
15. Als Patient/-in sind Sie dazu verpflichtet, sich kultiviert zu anderen Patienten und Patientinnen, ebenso wie zum medizinischen Personal zu verhalten.
16. Auf dem Krankenhaugelände dürfen Sie weder Glücksspiele betreiben, noch rauchen, Alkohol oder andere Drogen zu sich nehmen.
17. Als Patient/-in sind Sie dazu verpflichtet, die Brandschutzbestimmungen zu beachten.
18. Ohne Zustimmung der Krankenschwester dürfen Sie weder das Bett wechseln, noch in Kleidung und Schuhen auf dem Bett liegen.
19. Sie sind dazu verpflichtet, auf Ihre persönliche Hygiene zu achten, ebenso die Räume, in denen Sie sich aufhalten, sauber zu belassen.
20. Patienten und Patientinnen, die eigenständig laufen können, sollten hygienische Maßnahmen im Badezimmer durchführen.
21. Gemäss der Stations- und Besucherordnung sollten Sie Ihre Besucher nach den entsprechenden Regeln und Zeiten in Empfang nehmen.
22. Sie sind als Patient/-in dazu verpflichtet, das Eigentum des Krankenhauses zu respektieren. Sie dürfen keine medizinischen, elektronischen Geräte und Vorrichtungen, wie auch Lüftungsgeräte manipulieren, ebenso sind Sie für die Dinge verantwortlich, die Ihnen während des Krankenhausaufenthaltes zur Verfügung gestellt wurden.
23. Sie sind dazu verpflichtet, Schäden am Krankenhausgut zu beheben, insofern diese durch Ihr eigenes Verschulden verursacht wurden.
24. Während des Krankenhausaufenthaltes dürfen weder Sie, noch jemand anderes Fotos oder Videoaufnahmen von anderen Patienten und Patientinnen machen und im Falle des Krankenhauspersonals, ohne deren Zustimmung zur Verbreitung dieser Fotos und/oder Videos eingeholt zu haben.
25. Die Nutzung von Mobiltelefonen durch Patienten/Patientinnen darf die Ruhe anderer Patienten und Patientinnen nicht beeinträchtigen, ebenso wie die Arbeit des medizinischen Personals. Aufgrund des Vorhandenseins von medizinischen Geräten und der Möglichkeit von Störungen, hat das Krankenhaus in Neusalz das Recht Zonen und Räume zu bestimmen, in denen die Nutzung der Mobiltelefone strengstens verboten ist.
26. Als Patient/-in sind Sie dazu verpflichtet von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr Nachschweigen zu halten.
27. Das Krankenhaus ist für Wertsachen und Geld, welches im Depot nicht hinterlegt wurde, nicht verantwortlich.